

Artikel 30

Mindestalter

¹ Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:

- a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
- b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.

³ Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Absatz 1

Der vorliegende Artikel regelt das Mindestalter für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Dabei wird insbesondere den internationalen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung getragen, die u. a. das Übereinkommen Nr. 138 der internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ratifiziert hat. Die Bestimmungen zum Mindestalter sind seit der letzten Revision des Arbeitsgesetzes auch auf gewisse Betriebe anwendbar, die nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen (z.B. auf Betriebe in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Fischerei und in Privathaushalten; vgl. Art. 2 Abs. 4 ArG).

Absatz 2

Zwar dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter 15 Jahren nicht für eine dauernd wiederkehrende Arbeit beschäftigt werden, doch sind gewisse Ausnahmen - die in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) weiter konkretisiert werden - zugelassen.

Absatz 3

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die obligatorische Schulzeit aus verschiedenen Gründen vor 15 Jahren enden kann. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Art. 9 ArGV 5).